

**Satzung**  
**dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen e.V. (dbb Hessen)**

**I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

**§ 1**

- (1) Der „dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen“ e.V. (Kurzbezeichnung: „dbb Hessen“) ist der Zusammenschluss aller auf berufsständischer Grundlage gebildeten Mitgliedsgewerkschaften und -verbände von Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Studierenden, Auszubildenden, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Rentnerinnen, Rentnern und Hinterbliebenen des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und des privatrechtlichen Dienstleistungssektors zu einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation für das Land Hessen.
- (2) Der dbb Hessen ist Mitglied im „DBB - Beamtenbund und Tarifunion“ (nachfolgend „DBB“).
- (3) Sitz und Gerichtsstand des dbb Hessen ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der dbb Hessen ist am 13.11.1959 in das Vereinsregister eingetragen worden.

**§ 2**

- (1) Der dbb Hessen vertritt und fördert die grundsätzlichen, rechtlichen, beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Rechtsschutz wird im Rahmen einer vom Landeshauptvorstand erlassenen Rechtsschutzordnung gewährt.
- (2) Zu den Aufgaben des dbb Hessen gehören die Sicherung und Pflege des deutschen Berufsbeamtentums.
- (3) Die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der dem Tarifrecht unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die dem dbb Fachbereich Tarif angehören, obliegt dem dbb Tarifausschuss Hessen.
- (4) Der dbb Hessen steht vorbehaltlos zum demokratischen Staatsgedanken; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der dbb Hessen sieht sich den Prinzipien des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Chancengleichheit von Frauen und Männern als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

**II. Mitgliedschaft**

**§ 3**

Mitglieder sind

- a) die auf Landesebene bestehenden Mitgliedsgewerkschaften und –verbände aus den Bereichen der Landesverwaltung, der Kommunalverwaltung und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (Unmittelbare Mitgliedsgewerkschaften und –verbände),
- b) die in Hessen bestehenden Spitzengliederungen der DBB-Gewerkschaften und DBB-Verbände auf Bundesebene (Mittelbare Mitgliedsgewerkschaften und –verbände).

**§ 4**

- (1) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landeshauptvorstand.

**§ 5**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss.

(2) Wenn eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, ruhen alle Rechte dieser Mitgliedsgewerkschaft bzw. dieses Mitgliedsverbandes gegenüber dem dbb Hessen.

(3) Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

(4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen des dbb Hessen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Landeshauptvorstand nach Anhörung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Landeshauptvorstands ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung angerechnet, die Anrufung des Landesgewerkschaftstags zulässig; sie muss schriftlich begründet werden. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anrufung muss schriftlich bei dem Landeshauptvorstand erfolgen; sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den dbb Hessen.

### **III. Gliederung**

#### **§ 6**

(1) Der dbb Hessen wird nach geografischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten in Bezirksverbände gegliedert. Über die Gliederung beschließt der Landeshauptvorstand. Jeder Bezirksverband kann Kreisverbände bilden. Die Bezirksverbände sind organisatorisch unselbständige Untergliederungen des dbb Hessen, die Kreisverbände unselbständige Untergliederungen der Bezirksverbände.

(2) In den Bezirks- und Kreisverbänden werden alle bestehenden Untergliederungen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände zusammengefasst. Die Vorsitzenden der Fachgewerkschaften und -verbände des Bezirks bzw. des Kreises wählen ihren Vorstand.

(3) Den Bezirksverbänden werden Mittel vom dbb Hessen auf Grund eines besonderen Haushaltsplans zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Kreisverbände obliegt den Bezirksverbänden. Die Verwendung dieser Mittel ist dem jeweiligen Mittelgeber bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen.

(4) Die Rechnungs- und Kassenführung der Bezirks- und Kreisverbände ist durch zwei von ihnen gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfbericht ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis (vgl. Abs. 3) dem Mittelgeber vorzulegen.

(5) Die Satzung des dbb Hessen gilt sinngemäß als Satzung für die Bezirks- und Kreisverbände.

(6) Die Arbeit der Bezirks- und Kreisverbände kann durch Geschäftsordnungen geregelt werden, die vom Landeshauptvorstand zu genehmigen sind.

### **IV. Pflichten und Beiträge**

#### **§ 7**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. die Landesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen, zu unterrichten,
3. den vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Beitrag regelmäßig und fristgerecht zu zahlen.

## § 8

(1) Alle Verhandlungen mit der Landesregierung, mit den politischen Parteien und den im hessischen Landtag vertretenen Fraktionen in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind allein der Landesleitung vorbehalten.

(2) Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich von mindestens zwei Landesvorstandsmitgliedern zu führen.

(3) Die Verhandlungen sind auf der Grundlage der Gremienbeschlüsse zu führen.

(4) Ausgenommen von den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sind die Verhandlungen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände in fachlichen Belangen.

## § 9

(1) Der vom dbb Hessen in eigener Zuständigkeit von den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden nach § 3 Buchstabe a erhobene Monatsbeitrag ist unmittelbar an den dbb Hessen abzuführen. Näheres wird in der Finanzordnung (FO Hessen) geregelt, die von dem Landeshauptvorstand beschlossen wird.

(2) Die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 3 Buchstabe a, die auf Bundesebene zusammengeschlossen sind, und die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 3 Buchstabe b zahlen den vom DBB festgesetzten Beitrag über ihre Bundesspitze an den DBB. Hier- von steht dem dbb Hessen ein anteiliger Grundbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des DBB zu.

(3) Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 3 Buchstabe a, die nicht auf Bundes- ebene zusammengeschlossen sind, entrichten neben dem Monatsbeitrag (s. Abs. 1) auch den Grundbeitrag unmittelbar an den dbb Hessen. Näheres regelt die FO Hessen. Der dbb Hessen führt den auf den DBB entfallenden Anteil des Grundbeitrages an den DBB ab.

## V. Organe

### § 10

Organe des dbb Hessen sind:

1. der ~~Landesgewerkschaftstag~~ Gewerkschaftstag (§§ 11-15),
2. der Landeshauptvorstand (§ 16),
3. der Landesvorstand (§ 18),
4. die Landesleitung (§ 17).

### § 11

(1) Der ~~Landes~~ Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des dbb Hessen.

(2) Er hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstands und dessen Erörterung,
3. Entgegennahme des Kassenberichts des Landesvorstands, des Berichts der Rechnungsprüfenden, und deren Erörterung,
4. Entlastung des Landesvorstands,
5. Wahl des Landesvorstands,
6. Wahl des Schiedsgerichts,
7. Wahl der Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen für die fünf folgenden Geschäftsjahre,
8. Festsetzung des Beitrags,

9. Satzungsänderungen,

10. Beratung und Beschluss von Anträgen.

(3) Eine Änderung der Satzung kann nur durch den LandesGewerkschaftstag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der zu ändernde Paragraph in der Einladung unter Beifügung eines Entwurfs bezeichnet wurde. Wird durch die Satzungsänderung eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit des dbb Hessen oder sein Zusammenschluss mit anderen Spitzenverbänden bewirkt, so muss dieser Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

Der Landeshauptvorstand ist ermächtigt, notwendige Satzungsänderungen, die durch geänderte Gesetzesvorgaben, Vorgaben des Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamts notwendig werden, zu beschließen. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit.

## § 12

(1) Der LandesGewerkschaftstag findet regelmäßig alle fünf Jahre statt. Dazu wird aufgrund eines Beschlusses der Landesleitung eingeladen. Der Zeitpunkt dieses regelmäßigen LandesGewerkschaftstags ist frühzeitig, mindestens drei Monate vorher unter Angabe von Ort und Zeit bekannt zu machen. Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen (§ 10 Ziffern 1 bis 4), von den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden (§ 3), von der dbb Frauenvertretung Hessen (§ 21), von der dbb Jugend Hessen (§ 22) und von der dbb Seniorenvertretung Hessen (§ 23) gestellt werden. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem LandesGewerkschaftstag schriftlich und begründet bei dem Landesvorstand einzureichen. ~~Die Einladung zum LandesGewerkschaftstag muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zugehen. Der Einladung muss die vollständige Tagesordnung mit einem Abdruck der eingegangenen Anträge beiliegen.~~ Die Einladung zum Gewerkschaftstag muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher oder in elektronischer Form zugehen. Der Einladung muss die vollständige Tagesordnung mit allen eingegangenen Anträgen beigefügt sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn der LandesGewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt und es sich nicht um in das Register einzutragende Beschlüsse handelt.

(2) Die Landesleitung hat zu weiteren LandesGewerkschaftstagen einzuladen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder aber auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, die gleichzeitig insgesamt über mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen des letzten LandesGewerkschaftstags verfügen müssen. Bei der Antragstellung sind der Antrag und seine Dringlichkeit gerade auch in Hinblick auf den Zeitpunkt des nächsten regulären Gewerkschaftstages zu begründen.

Der Zeitpunkt eines solchen weiteren LandesGewerkschaftstags ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit und Ort bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist der Grund für die Durchführung mitzuteilen. Ergänzende Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem LandesGewerkschaftstag schriftlich und begründet bei dem Landesvorstand einzureichen. ~~Die Einladung muss mit vollständiger Tagesordnung und mit dem Abdruck der eingegangenen Anträge mindestens 10 Tage vor dem LandesGewerkschaftstag erfolgen.~~ Die Einladung muss mit vollständiger Tagesordnung und allen eingegangenen Anträgen in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 10 Tage vor dem Gewerkschaftstag erfolgen.

Verspätete Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Weitere Gewerkschaftstage unterbrechen die Folge der ordentlichen Gewerkschaftstage nach Ziff. (1) nicht.

## § 13

(1) Jeder ordnungsgemäß einberufene LandesGewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Delegierten zu Beginn des Tages über mehr als die Hälfte der errechneten

Stimmen verfügen. Danach wird er nur beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der ursprünglich zur Beschlussfähigkeit notwendigen Stimmen noch anwesend sind und der ~~Landes~~Gewerkschaftstag auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt, den Tag zu beenden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter soll in dem Fall vorab darauf hinweisen, dass die dann nicht erledigten Tagesordnungspunkte dem Landeshauptvorstand zur verbindlichen Beschlussfassung überwiesen werden.

(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, stets mit einfacher Mehrheit gefasst, das heißt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Näheres zur Einberufung und Durchführung des ~~Landes~~Gewerkschaftstags kann in der Geschäftsordnung (GO Hessen) geregelt werden.

## § 14

(1) Der ~~Landes~~Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus dem Landeshauptvorstand und den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände. Jede Mitgliedsgewerkschaft, jeder Mitgliedsverband, ~~und jeder~~ jeder Bezirksverband sowie die Vertretungen der Jugend, der Senioren, der Frauen und der Tarifausschuss ~~ist~~ sind berechtigt, auf ~~seine~~ ihre Kosten Gastdelegierte zu entsenden. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht. ~~Über die Höchstgrenze der Gastdelegierten entscheidet der Landeshauptvorstand.~~

(2) Den Landeshauptvorstandsmitgliedern steht als Mitglieder des Landesvorstandes und als Bezirksverbandsvorsitzenden je eine Stimme zu; die Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände erhalten das Stimmrecht im nachfolgenden Rahmen. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während eines ~~Landes~~Gewerkschaftstags aus, so behält es sein Stimm- und Rederecht, wie es zu Beginn des ~~Landes~~Gewerkschaftstags festgestellt wurde.

(3) Die mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften und -verbände erhalten bei

bis zu 100 Mitgliedern 1 Stimme,

bis zu 400 Mitgliedern 2 Stimmen,

bis zu 700 Mitgliedern 3 Stimmen,

bis zu 1.000 Mitgliedern 4 Stimmen,

bis zu 1.300 Mitgliedern 5 Stimmen.

Die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände mit mehr als 1.300 Mitgliedern erhalten für je weitere angefangene 300 Mitglieder eine weitere Stimme. Pro Stimme kann eine Delegierte oder ein Delegierter entsandt werden. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist die Zahl der Mitglieder, für die dem dbb Hessen für den Dezember des Jahres vor dem ~~Landes~~Gewerkschaftstag, Beiträge entrichtet wurden.

~~(4) Delegierte können ihr Stimmrecht nur innerhalb der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände übertragen; jedoch darf keine Delegierte oder kein Delegierter mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.~~

Verhinderte, von ihrer Gewerkschaft oder ihrem Verband benannte Delegierte können ihr Stimmrecht nur innerhalb der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände auf eine / einen Delegierten übertragen. Die Übertragung kann auch auf eine / einen Gastdelegierten erfolgen, die / der dann ordentliche Delegierte / ordentlicher Delegierter wird. Die Übertragung gilt dann für den gesamten Gewerkschaftstag und ist unumkehrbar. Jedoch darf eine Delegierte oder ein Delegierter nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Zur Übertragung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, ggf. per Mail.

(5) Der dbb Hessen übernimmt die Kosten der stimmberechtigten Delegierten.

## § 15

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen haben die Haushalts- und Kassenführung des dbb Hessen und die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen und mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Sie haben auch den an den LandesGewerkschaftstag zu erstattenden Kassenbericht des Landesvorstandes zu prüfen und auf dem LandesGewerkschaftstag Bericht zu erstatten. Die Prüfungen sind gemeinsam durchzuführen. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht Mitglieder des Landeshauptvorstandes sein.

(2) In Jahren ohne Gewerkschaftstag sind Kassenbericht und Kassenprüfbericht dem Landeshauptvorstand vorzulegen.

## § 16

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände,
- c) den Bezirksverbandsvorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften, -verbände und Bezirksverbände können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, dies gilt ebenso für die geborenen Mitglieder der Landesleitung (§ 17 (1) durch die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter.

(2) Der Landeshauptvorstand beschließt über die wesentlichen und die grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere über

- a) organisatorische und berufspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) nicht erledigte Tagesordnungspunkte des LandesGewerkschaftstags,
- c) die Verwendung des Vermögens,
- d) Festsetzung von Vergütungen bzw. pauschalen Entschädigungen,
- e) Haushaltsvoranschlag,
- f) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Gewerkschaftstag des DBB. Ist dies durch die zeitlichen Vorgaben nicht möglich, entscheidet der Landesvorstand und berichtet dem Landeshauptvorstand.,
- g) Nachwahl von aus der Landesleitung bzw. dem Landesvorstand ausgeschiedenen Mitgliedern,
- h) die Finanzordnung, die Ehrungs- und die Schiedsordnung,
- i) die Geschäftsordnungen der Bezirksverbände,
- j) die Entlastung der Landesleitung in Jahren ohne LandesGewerkschaftstag .

(3) Der Landeshauptvorstand tritt außer in Jahren mit Gewerkschaftstag mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen, außerdem auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder.

## § 17

(1) Die Landesleitung besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden als Schatzmeisterin oder Schatzmeister, sowie als geborene Mitglieder die Vorsitzenden
  - a) der dbb Frauenvertretung Hessen
  - b) der dbb Jugend Hessen
  - c) des Tarifausschusses
  - d) der Seniorinnen- und Seniorenvertretung des dbb Hessen.

Die oder der Landesvorsitzende des dbb Hessen soll nicht Vorsitzende oder Vorsitzender

eines Mitgliedsverbandes oder einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Bezirksverbandes sein, andernfalls muss sie oder er nach der Wahl zur oder zum Vorsitzenden des dbb Hessen das Amt einer oder eines Gewerkschafts-, Verbands- oder Bezirksvorsitzenden in einer Frist von 6 Monaten niedergelegen.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung bzw. pauschale Entschädigung und Reisekosten.

(3) Durch Geschäftsordnung (GO Hessen) ist die Vertretung der oder des Vorsitzenden und die Aufgabenwahrnehmung der übrigen Mitglieder der Landesleitung zu regeln. Sie wird durch die Landesleitung beschlossen und ist durch den Landesvorstand zu bestätigen.

(4) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten entsprechend der Beschlüsse der Gremien und der Satzung des dbb Hessen. Hierzu bedient sie sich einer Geschäftsstelle, für die sie verantwortlich ist. Die Landesleitung ist befugt, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Landesleitung soll einmal monatlich zusammentreten.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende des dbb Hessen und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist nach außen allein zur Vertretung des dbb Hessen berechtigt.

(6) Für die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie der Landesleitung gilt der § 31a BGB entsprechend, auch wenn sie im Einzelfall eine Vergütung über die Ehrenamtspauschale hinaus für ihre Tätigkeit erhalten.

## § 18

(1) Der Landesvorstand besteht aus

a) der Landesleitung und

b) bis zu acht Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Der Landesvorstand beschließt über die Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte der Landesleitung hinausgehen, soweit sie nicht dem Landeshauptvorstand und dem LandesGewerkschaftstag vorbehalten sind. Der Landesvorstand soll viermal im Kalenderjahr zusammentreten; er muss auch auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.

(3) Der Landesvorstand wird vom LandesGewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsdauer aus, wählt der Landeshauptvorstand ein Mitglied für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Dabei ist auf eine angemessene Amtsdauer zu achten.

(5) Spricht der Landeshauptvorstand einem gewählten Mitglied des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen aus, kann auf der folgenden Landeshauptvorstandssitzung dieses Mitglied durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der Anwesenheit senden abgewählt werden. Der/ die Landesvorsitzende kann nur durch einen gesonderten Gewerkschaftstag abgewählt werden.

## § 19

Der LandesGewerkschaftstag wählt ein Schiedsgericht aus drei Mitgliedern und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, von denen der oder die Vorsitzende nach Möglichkeit Volljuristin oder Volljurist sein soll. Dem Schiedsgericht obliegt die Klärung und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des dbb Hessen. Das Schiedsgericht kann sich eine Verfahrensordnung geben.

## VI Tarifausschuss

## **§ 20**

Zur Wahrnehmung der Interessensvertretung der tarifbeschäftigten Mitglieder in den Mitgliedsgewerkschaften und –verbänden des dbb Hessen bildet dieser einen Tarifausschuss. Dieser wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Für die Organisation und für die Durchführung der Ausschussarbeit gelten die für sie aufgestellten besonderen Richtlinien. Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes.

## **VII. dbb Frauenvertretung Hessen - dbb Jugend Hessen – Seniorinnen- und Seniorenvertretung**

### **§ 21**

Zur Förderung ihrer gewerkschafts- und staatspolitischen Schulung sowie zur Vertretung ihrer beruflichen Belange von allgemeiner Bedeutung, sind die weiblichen Mitglieder in der dbb Frauenvertretung Hessen zusammengefasst. Für die Organisation und für die Durchführung der Frauenarbeit gelten die für sie aufgestellten besonderen Richtlinien. Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes.

### **§ 22**

Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage, sind die Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der dbb Jugend Hessen (dbbj H) zusammengefasst.

Für deren Organisation und für die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der dbbj H. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landeshauptvorstandes.

### **§ 23**

Zur Förderung der besonderen Interessen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, der Rentnerinnen und Rentner werden die in den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden vertretenen Mitglieder in einer Seniorinnen- und Seniorenvertretung zusammengefasst. Die Organisation und die Durchführung der Seniorenarbeit werden in einer Richtlinie geregelt. Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Landeshauptvorstandes.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 24**

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzettel. Die übrigen Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag pro Amt eingebracht wurde.

(2) Scheidet die oder der Vorsitzende einer der in den §§ 20 und 21 sowie 23 genannten Gremien aus ihrem oder seinem Amt, soll das entsprechende Gremium innerhalb von acht Wochen eine oder einen Nachfolger/in für die Restlaufzeit wählen.

(3) Die Beschlüsse aller Sitzungen der Gremien des dbb Hessen sind zu protokollieren und vom Protokollanten und der oder dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Soweit und sofern keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingehen, gilt die Niederschrift nach Ablauf der 2-Wochen-Frist als genehmigt. Über Änderungen und Ergänzungen entscheidet das betroffene Gremium in seiner nächsten Sitzung, im Falle eines Beschlusses des **LandesGewerkschaftstags** der Landeshauptvorstand.



(4) Die Sitzung des Gewerkschaftstags, des Landeshauptvorstandes, des Landesvorstands und der Landesleitung finden in Präsenz statt. Ist aus persönlichen Gründen eine Teilnahme in Präsenz nicht möglich, kann außer beim Gewerkschaftstag eine hybride Teilnahme ermöglicht werden. Ist durch besondere Umstände eine Präsenzsitzung nicht möglich, können die Sitzungen außer dem Gewerkschaftstag als Videokonferenz stattfinden. Wahlen können nur in Präsenzsitzung erfolgen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 25

(1) Die Auflösung des dbb Hessen kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen LandesGewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dieser LandesGewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten (§ 14 Abs. 1) anwesend ist. Wird diese Bestimmung nicht erfüllt, so kann frühestens nach sechs Wochen ein neuer LandesGewerkschaftstag einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(2) Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, muss mindestens einen Monat vor Beginn des LandesGewerkschaftstags durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände abgesandt werden.

Im Falle der Auflösung beschließt der LandesGewerkschaftstag über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des dbb Hessen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird ein Antrag auf Auflösung des dbb Hessen angenommen, so sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einem Treuhänder zu hinterlegen.

Die Satzung ist erstmals auf dem Landesvertretertag in Frankfurt am Main am 26. März 1965 beschlossen worden.

Die Satzung, zuletzt am 24.11.2015 geändert, wurde durch Beschluss des LandesGewerkschaftstags vom ~~15.05.2018~~ 09.05.2023 neu gefasst und tritt mit Eintragung in Kraft.